



Corporate Governance Bericht 2017

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der FMA gemäß
Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Der am 30. Oktober 2012 durch die Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen unter Einbeziehung mehrerer betroffener Ressorts einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen sind im Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen worden. Der B-PCGK wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung und hat zum Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Als „Unternehmen des Bundes“ gelten gemäß Punkt 3.4.3 unter anderem „Anstalten öffentlichen Rechts (...) im Sinne des Art. 126b B-VG, die der Aufsicht des Bundes unterliegen“. Weiters ist der B-PCGK gemäß Punkt 4.1 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder € 300.000 Jahresumsatz anwendbar, soweit auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der Kodex enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des Kodex. Die gesetzlichen Organe der FMA nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), dem nicht entgegenstehen.

1 ERKLÄRUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES DER FMA

1.1 ERKLÄRUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FMA als gesetzliche Organe der FMA („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“) bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2017 den anwendbaren Regeln des B-PCGK, die nicht durch das FMABG überlagert werden, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich entsprochen wurde. Eine Beachtung der B-PCGK ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen wird, dies aber begründet wird.

In diesem Sinne wird folgende Abweichung einer anwendbaren C-Regel angeführt und begründet.

1.2 ABWEICHUNG

Gemäß der C-Regel 8.3.3.1 kann eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der FMA wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

2 DARSTELLUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES DER FMA

2.1 DER VORSTAND DER FMA

Die FMA wird von Mag. Helmut Ettl, geboren am 23. August 1965, und Mag. Klaus Kumpfmüller, geboren am 29. November 1969, geleitet.

Mag. Ettl wurde am 14. Februar 2008 erstbestellt und am 14. Februar 2013 wiederbestellt. Seine laufende Funktionsperiode endet am 13. Februar 2018. Mag. Ettl wurde für die darauffolgende Funktionsperiode ab 14. Februar 2018 wiederbestellt. Mag. Kumpfmüller wurde am 14. Februar 2013 erstbestellt. Seine laufende Funktionsperiode endet am 13. Februar 2018. Mag. Kumpfmüller wurde für die darauffolgende Funktionsperiode ab 14. Februar 2018 wiederbestellt.

Die Bestellung, Funktionsperiode sowie die Aufgaben des Vorstands der FMA sind in den §§ 5 – 7 FMABG beschrieben.

Beide Vorstandsmitglieder nehmen keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

Die FMA hat für ihre Organe und MitarbeiterInnen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ein Selbstbehalt von „mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung“ ist dabei nicht vorgesehen (K-8.3.3.2).

2.2 DER AUFSICHTSRAT DER FMA

Zusammensetzung des FMA-Aufsichtsrates:

| | | |
|--|------------------------------|-------------------------------------|
| <p><i>Vorsitzender</i> Mag. Alfred Lejsek (BMF)</p> <p><i>Vorsitzender-Stellvertreter</i> Gouv. Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny (OeNB)</p> | | |
| <p><i>Mitglieder</i></p> | | <p><i>Kooptierte Mitglieder</i></p> |
| DI Dr. Gabriela De Raaij (OeNB) | MMag. Elisabeth Gruber (BMF) | WP Dr. Walter Knirsch (WKO) |
| Vize-Gouv. Mag. Andreas Ittner (OeNB) | Dr. Beate Schaffer (BMF) | Dr. Franz Rudorfer (WKO) |

Mag. Lejsek, geboren 1959, wurde am 1. September 2001 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Gouverneur o. Univ.-Prof. Nowotny, geboren 1944, wurde am 12. September 2008 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Vize-Gouverneur Mag. Ittner, geboren 1958, wurde am 1. September 2001 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

DI Dr. De Raaij, geboren 1968, wurde am 1. Februar 2014 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

DI Perner, geboren 1979, wurde am 1. April 2014 erstbestellt und war bis 15. September 2017 Aufsichtsratsmitglied.

MMag. Gruber, geboren 1967, wurde am 18. September 2017 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Dr. Schaffer, geboren 1959, wurde am 1. Juli 2013 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Kooptierte Mitglieder:

Dr. Rudorfer, geboren 1960, wurde am 5. Oktober 2012 kooptiert und gehört dem Aufsichtsrat seither an.

Dr. Knirsch, geboren 1945, wurde am 6. September 2005 kooptiert und gehört dem Aufsichtsrat seither an.

Kein Aufsichtsrat der FMA ist Mitglied in einem Ausschuss des Aufsichtsrats der FMA, da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt.

Es besteht keine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (vgl. Kapitel 1.2).

3 ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER FMA

3.1 VORSTAND

Der Vorstand der FMA ist gemäß § 5 Abs. 1 FMABG ein Kollegialorgan, das aus zwei Personen besteht. Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der FMA entscheidet der Vorstand einstimmig.

Eine Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nicht vorgesehen (K-15.2.3). Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der FMA ist unbeschadet der durch die Geschäftsordnung der FMA vorgesehenen Vertretungsregelungen die Gesamtverantwortung des Vorstandes gegeben.

In §10 Abs. 2 FMABG ist geregelt, welche Geschäfte und Maßnahmen der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen.

3.2 AUFSICHTSRAT

Im Jahr 2017 haben 4 Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- 13. März 2017
- 31. Mai 2017
- 29. September 2017
- 30. November 2017

In den Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2017 gab es folgende Schwerpunkte der Tätigkeiten des Aufsichtsrats:

Dem Aufsichtsrat wurde in jeder Sitzung gemäß § 6 Abs. 5 FMABG ein Bericht über die allgemeine Entwicklung des Finanzmarktes und über die Aufsichtsführung im Berichtszeitraum gegeben.

Diese Berichtspunkte werden durch den Quartalsbericht der FMA und entsprechende fixe Tagesordnungspunkte in den Aufsichtsratssitzungen abgedeckt.

Dem Aufsichtsrat wird gemäß § 16a Abs. 3 FMABG in jeder Aufsichtsratssitzung über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen auf Grund von Prüfungen durch

die Interne Revision berichtet. Der Leiter der Internen Revision nahm außerdem an der Aufsichtsratssitzung am 13. März 2017 teil.

Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 FMABG:

- Der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
 Finanz-, Investitions- und Stellenplan für 2018 gemäß § 17 FMABG wurde in der Aufsichtsratssitzung am 30. November 2017 genehmigt.
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils 75.000 € überschreiten
 Im Jahr 2017 wurde eine Investition gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 FMABG vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 31. Mai 2017 genehmigt.
- Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 Es wurden im Jahr 2017 keine Liegenschaften erworben, veräußert oder belastet.
- Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
 Der geprüfte Jahresabschluss 2016 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 31. Mai 2017 genehmigt. In der Aufsichtsratssitzung am 30. November 2017 wurde die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und der Kostenabrechnung der FMA gemäß § 18 und 19 FMABG und für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß § 123 d (2) BaSAG in Verbindung mit § 18 FMABG für die Jahre 2018-2020 beantragt und genehmigt.
- Die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 FMABG sowie deren Änderung
 Eine Änderung der Geschäftsordnung der FMA wurde in der Aufsichtsratssitzung am 30. November 2017 genehmigt.
- Die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 2 FMABG sowie deren Änderung
 Eine Änderung der Compliance-Ordnung der FMA wurde in der Aufsichtsratssitzung am 30. November 2017 genehmigt.
- Die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneter Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
 In den Aufsichtsratssitzungen am 13. März 2017 und am 31. Mai 2017 sowie per Umlaufbeschluss am 19. Juli 2017 wurden Anträge auf Verlängerung bzw. Bestellung von FMA-Bediensteten von bzw. in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneten Leitungsfunktionen beantragt und genehmigt.
- Der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
 Der Jahresbericht wurde im April 2017 vom Aufsichtsrat genehmigt.
- Der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen

Im Jahr 2017 wurden keine Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen abgeschlossen.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat bei mehr als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2017 nicht teilgenommen.

4 VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstandes der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2017 € 263.589,90 brutto pro Person und Jahr.

Die Kosten für allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstands belaufen sich auf € 21.087,22 pro Person.

Die Vergütung für die sechs stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt (seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 unverändert) insgesamt € 15.300,- pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: € 3.600,-
- Vorsitzender-Stellvertreter: € 2.900,-
- Mitglied: € 2.200,-

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

5 BERÜCKSICHTIGUNG VON GENDERASPEKTEN

Die FMA verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Zudem unterliegt die FMA seit 1. Jänner 2014 dem Bundesgleichbehandlungsgesetz.

5.1 GLEICHBEHANDLUNG

Im Rahmen der Anwendung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes wurde der Frauenförderungsplan 2017-2022 finalisiert und laufend gemonitored.

Das Bundesgleichbehandlungsgesetz zielt auf Geschlechterparität sowohl bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch bei den Führungskräften ab. Aufgrund der familienfreundlichen Arbeitsbedingungen der FMA ist das Ziel der Genderparität bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schon lange stabil erfüllt.

Der hohe Anteil von Frauen von 40% in Führungspositionen der FMA ist ein ermutigendes Signal, dass die FMA dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung von Führungspositionen in absehbarer Zeit gerecht werden kann. Da nicht vorhersehbar ist, welche Positionen in nächster Zeit zu besetzen und welche Kandidatinnen und Kandidaten sich dafür bewerben werden, ist eine konkrete Terminisierung der Erreichung des Zielwertes von 50% Frauenanteil in Führungspositionen nicht möglich. Es wird aber kontinuierlich u.a. durch die folgenden Maßnahmen darauf hingearbeitet.

So ist im aktuellen Frauenförderungsplan vorgesehen, dass bei der Verteilung von Themenführerschaften, bei der Mitarbeit in internationalen Gremien und Arbeitsgruppen insbesondere Frauen in Teilzeit berücksichtigt werden. Die beschlossenen Maßnahmen werden unter Einbeziehung von Kolleginnen und Kollegen aus den Fachbereichen umgesetzt.

Über die gesetzliche Anforderung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes hinaus ist die FMA auch bestrebt, den mehr als 50%igen Frauenanteil in der Fachkarriere zu halten.

5.2 ALLGEMEINE GENDER-ASPEKTE

Im Sinne der geschlechtergerechten Sprache werden sämtliche Ausschreibungen, Veröffentlichungen und Publikationen der FMA für beide Geschlechter formuliert bzw. mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Alle Inserate für ausgeschriebene Positionen weisen explizit darauf hin, dass Frauen besonders aufgefordert sind, sich zu bewerben.

5.3 ANTEIL VON FRAUEN IM VORSTAND UND IM AUF SICHTSRAT DER FMA UND IN FÜHRUNGSPOSITIONEN DER FMA

Der Vorstand der FMA wird gemäß § 6 FMABG auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der FMA vertreten.

Der Aufsichtsrat der FMA wird gemäß § 8 FMABG vom Bundesminister für Finanzen bestellt, ausgenommen die vom Aufsichtsrat kooptierten Mitglieder. Für die Funktion des Stellvertreters

des Vorsitzenden sowie zwei weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Oesterreichischen Nationalbank Personen namhaft zu machen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich zwei von der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachte Mitglieder zu kooptieren, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt. Per 31. Dezember 2017 beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat rund 40% (unter acht Aufsichtsratsmitgliedern sind drei Frauen).

Per 31. Dezember 2017 sind 40% aller Führungspositionen (inklusive Vorstand, Bereichsleitungen, Abteilungsleitungen und Teamleitungen) der FMA von Frauen eingenommen. Insgesamt erreicht die FMA einen Frauenanteil von 55% im Gesamtunternehmen.

Unabhängig von der Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird bereits laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation weibliche Bewerber den Vorzug erhalten, solange das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene noch von männlichen Führungskräften dominiert wird.

Im Zusammenhang damit wird nach jedem Auswahlprozess für eine Führungsfunktion allen Mitarbeitern der FMA offengelegt, welches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern bestand.

6 VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Das im Jahr 2013 erhaltene Grundzertifikat „Audit *berufundfamilie*“ ist im Oktober 2016 abgelaufen. Mit Zustimmung des Vorstands startete die FMA direkt im Anschluss daran mit einer Re-Auditierung.

Dabei wurden in einem Strategieworkshop im Jänner 2017 die bereits bestehenden, für den Auditierungsprozess relevanten, Familien- und Führungsbegriffe sowie die strategische Zielsetzung und alle Handlungsfelder aus dem letzten Audit durchleuchtet und überarbeitet.

Im darauffolgenden Auditierungsworkshop, der im April 2017 stattfand, konnten dann im Kreise ausgewählter Mitarbeiter aus allen Bereichen und unter Einbeziehung des Betriebsrates weitere Maßnahmen und Ziele besprochen und festgelegt werden.

Die dabei ausgearbeitete Zielvereinbarung, welche als Schwerpunkt des Re-Audits die wesentliche Grundlage für den Erhalt des Vollzertifikates „Audit *berufundfamilie*“ darstellt, wurde im August 2017 dem Vorstand zur Freigabe vorgelegt und konnte, nach der positiven Begutachtung durch eine externe Zertifizierungsstelle, beim Audit-Kuratorium eingereicht werden. Dieses stimmte im letzten Schritt einer Verleihung des Vollzertifikates zu.

Der gesamte Auditprozess wurde erneut von der Firma KiBiS in der Rolle des Auditors begleitet.

Am 14. November 2017 wurde der FMA im Rahmen einer festlichen Verleihung von der zuständigen Bundesministerin für Familien und Jugend das Vollzertifikat überreicht.

Die Umsetzung aller in der Zielvereinbarung festgelegten familienfreundlichen Maßnahmen soll in den kommenden drei Jahren erfolgen.

7 DIE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DER REGELUNGEN DES BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Im November 2017 wurde eine Rechtsanwaltskanzlei zur Evaluierung der Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex durch die FMA beauftragt.

Gemäß der Überprüfung durch den externen Prüfer hat die FMA die Regeln des B-PCGK im Evaluierungszeitraum vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 eingehalten.